

6. Juli 1960

137

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die Sammlung!	nein

Gesetz: RBesG~~en~~, §§ 9, 13; BV Nr. 61 Abs. 1; Hess. Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19.1.1950, Nr. 1, 3; GG Art. 129 Abs. 2, Abs. 3

Leitsätze:

Dienststelle im Sinne der Nr. 61 Abs. 1 BV ist jede abgrenzbare Verwaltungseinheit, die Verwaltungsaufgaben mit einer gewissen Selbständigkeit erledigt. Sie ist ständige Dienststelle eines Beamten, wenn dieser ihr zur ständigen, nicht nur zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 104/58

Urteil des BAG vom 6. Juli 1960

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 104/58
IV LA 429/57 Frankfurt/Main

Verkündet
am 6. Juli 1960

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zwerenz und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 28. Januar 1958 - IV LA 429/57 - und des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 28. August 1957 - 3 A 111/57 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Bau-Ingenieur und steht seit dem 5. September 1955 als Angestellter in den Diensten des Autobahnamts F. Bei seiner Einstellung wurde der Kläger der Bauleitung K. zugeteilt. Nach deren Auflösung infolge Beendigung der örtlichen Bauarbeiten wurde er ab 16. Juli 1956 zu der neugebildeten Bauleitung O. versetzt. Die Familie des Klägers war zunächst in Ka. und wohnt seit dem 1. Oktober 1956 in F. Als dienstlichen Wohnsitz wies das Autobahnamt F. dem Kläger zuerst K. und dann O. an.

Der Kläger ist der Ansicht, sein dienstlicher Wohnsitz sei vom Beginn seines Arbeitsverhältnisses an am Sitz des Autobahnamtes in F. Ihm stehe daher Beschäftigungsvergütung für die Zeit seiner Tätigkeit in K. (5. September 1955 bis 15. Juli 1956), Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse S, den er erst seit seinem Umzug nach F. erhalten habe, bereits für die vorhergehende Zeit (5. September 1955 bis 30. September 1956), sowie ein arbeitstägliches Zuschuß und Ersatz der Fahrtkosten zwischen F. und O. für die Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. März 1957 zu. Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn
2.631,76 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er macht geltend, der dienstliche Wohnsitz des Klägers sei der Ort der jeweiligen Bauleitung, bei der er eingesetzt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger nunmehr beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm ab 5. September 1955 Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung und Wohnungsgeldzuschuß nach dem dienstlichen Wohnsitz zu zahlen.



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach Maßgabe des Feststellungsantrages zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil gibt allerdings insoweit keinen Anlaß zur Beanstandung, als es den vom Kläger im zweiten Rechtszug gestellten Feststellungsantrag für zulässig hält. Der Kläger ist nämlich, wie der Hinweis des Berufungsgerichts im Tatbestand des Urteils erkennen läßt, von der ursprünglichen Leistungsklage zur Feststellungsklage lediglich deshalb übergegangen, weil es ihm allein auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage des dienstlichen Wohnsitzes ankam.

Unter Berücksichtigung des der zunächst erhobenen Leistungsklage zugrundeliegenden Sachverhalts ist daher der zur Beurteilung stehende Antrag, soweit er den Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß betrifft, trotz der fehlenden zeitlichen Beschränkung nach Maßgabe des § 133 BGB dahin auszulegen, daß der Kläger die Feststellung einer Zahlungsverpflichtung des Beklagten in diesem Punkte nur für die Zeit vom 5. September 1955 bis 30. September 1956, d.h. bis zum Umzug seiner Familie nach Frankfurt am Main begehrt. Aber auch soweit der Klagantrag sich auf "Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung" richtet, ergibt eine in gleicher Weise vorzunehmende Auslegung seinen wirklichen Inhalt und damit die erforderliche Bestimmtheit. Denn nach seinem Sachvortrag erstrebt der Kläger in dieser Beziehung die Feststellung der weiteren Verpflichtung des Beklagten, ihm für die Zeit vom 5. September 1955 bis 15. Juli 1956 Beschäftigungvergütung sowie vom 1. Oktober 1956 bis 31. März 1957 einen arbeitstäglichen Zuschuß und



- 4 -

Fahrtkostenersatz zu zahlen. Diese Ansprüche will der Kläger unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Abordnung geprüft wissen, wie in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht daraus zu entnehmen ist, daß der Kläger zur Kennzeichnung seiner Ansprüche nahezu wörtlich die Überschrift der vom Hess.Ministerpräsidenten und dem Hess.Minister der Finanzen erlassenen "Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten" (Abordnungsbestimmungen) vom 19. Januar 1950 (HStAnz. 1950, S. 73), gewählt hat. Daß eine solche Beschränkung der rechtlichen Nachprüfung des Klagebegehrens zulässig ist, begegnet keinen Bedenken (vgl. RGZ 123, 273 f; Wieczorek, ZPO, § 260, Anm. B II 2 b; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 88 II 1 c).

In sachlicher Hinsicht wendet sich die Revision jedoch mit Recht gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der für den Wohnungsgeldzuschuß maßgebliche dienstliche Wohnsitz des Klägers sei in der Zeit vom 5. September 1955 bis 30. September 1956 Frankfurt am Main gewesen. Der Anspruch des Klägers auf Wohnungsgeldzuschuß richtete sich in diesem Zeitraum nach § 6 Abs. 7 T.O.A. in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 und ab 1. Januar 1956 nach § 6 T.O.A. in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955. Daß nach der erstgenannten Vorschrift die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden waren, während § 6 T.O.A. in der Fassung vom 21. Dezember 1955 auf die für Beamte des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß verweist, ist hier ohne Bedeutung. Denn sowohl für die Bundesbeamten wie für die hier in Betracht kommenden Beamten des Landes Hessen beruhte der Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß bis zum Inkrafttreten des neuen Bundes- bzw. Hessischen Besoldungsgesetzes am 1. April 1957, also über den hier interessierenden Zeitpunkt (30. September 1956) hinaus, auf denselben Rechtsgrundlagen, nämlich auf den §§ 9, 13 des Reichsbesoldungsgesetzes (RBesG-~~44~~) vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I. S. 349) in Verbindung mit Nr.61

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Ausführungsbestimmungen zum RBesG~~es~~ (BV). Gemäß §§ 9, 13 RBesG~~es~~ richtet sich die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nach dem dienstlichen Wohnsitz des Beamten. Der dienstliche Wohnsitz ist nach Nr. 61 Abs. 1 BV in der Regel der Amtssitz. Amtssitz ist der Sitz der Behörde oder ständigen Dienststelle, der der Beamte selbst angehört.

Das Landesarbeitsgericht meint nun, F. . . . sei in dem in Betracht kommenden Zeitraum deshalb der dienstliche Wohnsitz des Klägers, weil sich hier der Amtssitz seiner Behörde bzw. ständigen Dienststelle befunden habe. Es führt aus, die örtlichen Bauleitungen, denen der Kläger angehört habe, seien weder Behörden noch ständige Dienststellen im Sinne von Nr. 61 Abs. 1 BV. Der Begriff der ständigen Dienststelle stehe im Gegensatz zum Begriff des "Mittelpunkts der dienstlichen Obliegenheiten" in Nr. 61 Abs. 2 BV. Schon daraus folge, daß der dienstliche Wohnsitz regelmäßig nicht dort sei, wo sich der Mittelpunkt der dienstlichen Obliegenheiten befinde. Der Begriff der ständigen Dienststelle könne daher nur im Gegensatz zu einer vorübergehend eingerichteten Dienststelle verstanden werden. Daher seien die nur für einige Jahre eingerichteten Bauleitungen für den dienstlichen Wohnsitz nicht maßgebend. Der Sitz der Arbeitsstelle könne den dienstlichen Wohnsitz nur bestimmen, wenn dieser Stelle eine gewisse Selbständigkeit mit eigenen Zuständigkeiten und Planstellen zukomme. Den Bauleitungen habe jedoch nur die Überwachung der Bauarbeiten obgelegen. Für Personalangelegenheiten einschließlich der Urlaubsgewährung, für die Bauplanung und für die endgültige Rechnungslegung sei das Autobahnamt F. . . . zuständig gewesen. Die räumliche Absonderung der Bauleitungen sei nur aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt und nicht mit einer rechtlichen Verselbständigung verbunden gewesen. Demgegenüber komme es nicht darauf an, daß die der Bauleitung zugeteilten Bediensteten dort ständig ihren Dienst verrichtet hätten; denn Nr. 61 Abs. 1 BV stelle nicht auf die ständige Dienstleistung, sondern auf die ständige Dienststelle ab.



- 6 -

Das ist nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision zutreffend geltend macht. Zwar ist F. als Sitz des Autobahnamtes der Amtssitz der Beschäftigungsbehörde des Klägers, die ihn auch eingestellt hat. Dem Sitz der Behörde steht aber der Sitz der ständigen Dienststelle des Beamten bzw. Angestellten gleich. Befindet sich letztere nicht am Sitz der Behörde, dann kann diesem auch für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses keine Bedeutung zukommen. Vielmehr richtet sich dann der Wohnungsgeldzuschuß allein nach der ständigen Dienststelle, der der Beamte bzw. Angestellte angehört. Das waren hier die Bauleitungen in K. und in O.

Es ist irrig, wenn das Berufungsgericht in diesen beiden Fällen das Vorliegen einer "ständigen Dienststelle" verneint und dabei zunächst auf den Gegensatz zwischen diesem Begriff und dem des "Mittelpunkts der dienstlichen Obliegenheiten" in Nr. 61 Abs. 2 BV hinweist. Aus diesem Vergleich folgt nur, daß die "ständige Dienststelle" einen umfassenderen Begriffsinhalt hat als der "Mittelpunkt der dienstlichen Obliegenheiten", nicht aber, daß die Bauleitungen K. bzw. O. als Orte der tatsächlichen Beschäftigung des Klägers keine ständigen Dienststellen seien und deshalb für den dienstlichen Wohnsitz des Klägers nicht in Betracht kommen können.

Allerdings ist für eine Dienststelle ein bestimmtes Maß an Selbständigkeit zu fordern, wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt. Eine Dienststelle im Sinne des Besoldungsrechts ist jede abgrenzbare Verwaltungseinheit, die Verwaltungsaufgaben mit einer gewissen Selbständigkeit erledigt (vgl. Anz-Faber-Renk-Dietrich, Das Besoldungsrecht des Bundes, § 14 BBesG Anm. 2). Diese Begriffsbestimmung schließt jedoch nicht die vom Landesarbeitsgericht bei den Bauleitungen vermißten Befugnisse in Personalangelegenheiten, in der Bauplanung und in der Rechnungslegung ein und bedingt auch keine "rechtliche Verselbständigung" dieser Verwaltungseinheit. Die Revision weist zu Recht darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht damit Anforderungen an den Be-



griff der Dienststelle stellt, die erst für die Behörde als den übergeordneten Verwaltungsträger von Bedeutung sein mögen. Für die Dienststelle genügt es demgegenüber, wenn Aufgaben der Verwaltung in einem durch Aufbau und Organisation der Behörde bestimmten Rahmen selbständig wahrgenommen werden. Diese Voraussetzungen lagen bei den Bauleitungen K. und O. vor; denn die Bauleitungen hatten nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils mit den ihnen zugeteilten technischen Kräften und Büroangestellten die technische Ausführung der Arbeiten eines Bauabschnitts durch die damit beauftragten Firmen zu überwachen, d.h., für die sachgemäße, technisch einwandfreie Herstellung des jeweiligen Straßenabschnitts zu sorgen. Sie hatten auch im begrenzten Rahmen damit zusammenhängende Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Diese den Bauleitungen auf technischem und verwaltungsmäßigem Gebiet übertragenen Funktionen begründeten die für eine Dienststelle im Sinne des Besoldungsrechts notwendige organisatorische Selbständigkeit. Wie der Begriff der Dienststelle in anderen Rechtsgebieten, etwa im Personalvertretungsrecht oder im Wiedergutmachungsrecht, aufzufassen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts waren die Bauleitungen K. und O. auch ständige Dienststellen des Klägers im Sinne der Nr. 61 Abs. 1 BV. Unerheblich ist es, daß sie nur für die von vornherein begrenzte Zeit der örtlichen Bauarbeiten errichtet waren und nach deren Beendigung aufgelöst wurden; denn nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist der Begriff der ständigen Dienststelle dahin zu verstehen, daß der einzelne Beamte bzw. Angestellte dort ständig Dienst leisten muß (vgl. Anz-Faber-Renk-Dietrich, aaO). Nur dann, wenn ein Beamter oder Angestellter von einer Dienststelle zu einer anderen abgeordnet wird, ist er bei der letzteren nicht ständig, sondern vorübergehend tätig. Seine ständige Dienststelle bleibt weiterhin diejenige, bei der er bis zur Abordnung Dienst getan hat. Ein Wechsel der ständigen

- 8 -

Dienststelle im Sinne der Nr. 61 Abs. 1 BV wird erst durch Versetzung oder bei einem abgeordneten Beamten durch Anordnung des Umzugs bewirkt. Eine auf den Bestand der Dienststelle selbst abstellende Auslegung würde nicht nur einem für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses sachlich unmaßgeblichen Umstand Bedeutung beilegen, sondern bei der Vielzahl über kürzere und längere Zeiträume befristeter Verwaltungsaufgaben auch kaum eine klare Abgrenzung zwischen ständigen und vorübergehenden Dienststellen ermöglichen.

Demnach war die ständige Dienststelle des Klägers vom Tage seiner Einstellung (5. September 1955) bis zur Versetzung nach Offenbach (16. Juli 1956) die Bauleitung Ka... . Denn dieser Dienststelle ist der Kläger nicht im Wege der Abordnung von seiner Behörde, dem Autobahnamt Frankfurt, zur vorübergehenden Beschäftigung, sondern von vornherein zur dauernden Dienstleistung zugewiesen worden. Eine Beschäftigung beim Autobahnamt Frankfurt selbst war zu dieser Zeit überhaupt nicht vorgesehen.

Aber auch für die Zeit nach der Versetzung nach Offenbach hat der Kläger nach den damals geltenden Bestimmungen keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse S, der Offenbach ebenso wie Frankfurt angehört. Gemäß der hier anwendbaren Nr. 64 BV blieb nämlich für versetzte Beamte, die ihren Hausstand am Versetzungsort wegen Wohnungsmangels nicht einrichten können, wie es beim Kläger der Fall war, bis zum Letzten des Monats, in dem die Führung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, der bisherige dienstliche Wohnsitz für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses maßgebend. Der Beklagte hat mithin zu Recht den Wohnungsgeldzuschuß für die Zeit vom 16. Juli bis 30. September 1956, in welcher der Kläger auch Trennungsentschädigung erhalten hat, nach der für Ka... in Betracht kommenden Ortsklasse bemessen.

Ebensowenig stehen dem Kläger die aus dem Gesichtspunkt der Abordnung geltend gemachten Ansprüche auf Beschäftigungvergütung für die Zeit vom 5. September 1955 bis 15. Juli

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1956 sowie auf arbeitstäglichen Zuschuß und Fahrtkostenersatz für die Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. März 1957 zu. Das ergibt sich aus den Hessischen Abordnungsbestimmungen vom 19. Januar 1950 (HStAnz. S. 73) in der Fassung vom 11. August 1953 (HStAnz. S. 763), von denen das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeht. Diese Bestimmungen finden auf das Arbeitsverhältnis des Klägers gemäß Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A Anwendung; denn sie gehören zu den dort in Bezug genommenen "Reisekostenvorschriften für die Beamten", wie ihre in der Ermächtigungsvorschrift des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und der Nr. 31 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 16. Dezember 1933 (RBBl. Nr. 2262) enthaltene Rechtsgrundlage ergibt. Gegen die Rechtsgültigkeit der Abordnungsbestimmungen vom 19. Januar 1950 bestehen keine Bedenken. Zwar ist in § 12 Abs. 2 des Reisekostengesetzes die Ermächtigung zum Erlass von Abordnungsbestimmungen dem früheren Reichsminister der Finanzen erteilt worden. Da das Reisekostengesetz jedoch in Hessen angesichts der für dieses Gebiet, außer für eine hier nicht in Betracht kommende Rahmenregelung (vgl. Art. 125 GG), fehlenden gesetzgeberischen Zuständigkeit des Bundes als Landesrecht fortgilt, wird die Ermächtigung gemäß Art. 129 Abs. 2 GG nunmehr von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt. Der Rechtswirksamkeit der Hessischen Abordnungsbestimmungen steht auch Art. 129 Abs. 3 GG nicht entgegen. Denn die Abordnungsbestimmungen dienen weder der Änderung oder Ergänzung des Reisekostengesetzes noch sind sie Rechtsvorschriften, die an die Stelle von Gesetzen treten. Sie gewähren lediglich über die im Reisekostengesetz vorgesehenen Entschädigungen hinaus in besonderen Fällen weitere Vergütungsansprüche, für deren Regelung das Gesetz dem zuständigen Fachminister freie Hand gelassen hat.

Der Kläger erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen, an welche die geltend gemachten Ansprüche nach den Nrn. 1



- 10 -

und 3 der Abordnungsbestimmungen geknüpft sind. Denn er war während seiner Beschäftigung in Kelsterbach und Offenbach nicht, wie es in diesen Vorschriften gefordert wird, zu einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Stelle abgeordnet. Es kann dabei dahinstehen, ob, anders als in den für den Wohnungsgeldzuschuß maßgebenden Besoldungsvorschriften, im Bereich des Reisekostenrechts, insbesondere im Rahmen der Abordnungsbestimmungen unter dem "dienstlichen Wohnsitz" des Beamten oder Angestellten sein Dienstort, d.h. der Sitz der Dienststelle zu verstehen ist, bei der der Beamte oder Angestellte seinen regelmäßigen Dienst zu versehen hat (vgl. dazu Meyer-Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, 3. Aufl., § 2 RKG, Anm. 10). Folgt man dieser Ansicht, dann war der dienstliche Wohnsitz des Klägers zunächst in Kelsterbach und sodann in Offenbach. Dann die Bauleitungen, bei denen der Kläger beschäftigt war, waren die Arbeitsstätten, an denen er seinen regelmäßigen Dienst zu leisten hatte. Er war ihnen nicht von einer anderen Beschäftigungsstelle aus zur vorübergehenden Dienstleistung zugeteilt worden, sondern hatte dort für die Dauer seine vertragsgemäße Arbeit zu verrichten. Ohne Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, daß die Bauleitungen nur für einen begrenzten Zeitraum errichtet waren; vielmehr kommt es allein darauf an, wo der einzelne Arbeitnehmer seinen regelmäßigen Arbeitsplatz hat. Eine Auswärtsbeschäftigung des Klägers lag demnach nicht vor. Die Frage, wie die Bauleitungen verwaltungsmäßig zu beurteilen sind, insbesondere ob sie die für eine Dienststelle notwendige Eigenständigkeit besitzen, ist im Rahmen dieser rechtlichen Beurteilung ohne Bedeutung. Aber auch wenn man mit dem Landesarbeitsgericht für die hier in Frage stehenden Ansprüche den Begriff des dienstlichen Wohnsitzes aus den Besoldungsvorschriften herleitet und zu diesem Zweck auf Nr. 61 Abs. 1 BV zurückgreift, ist das Ergebnis kein anderes. Denn, wie oben dargelegt, war der dienstliche Wohnsitz des Klägers auch in diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Fälle in Kombination bzw. O: . Eine Abordnung lag demnach nicht vor.

Auf die Revision des Beklagten war danach die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Dr. Zwerenz Donnig

